Rundschreiben 03 / 2019

Magdeburg, 11.02.2019

Antragsfrist für die Rente aus der Landwirtschaftlichen Alterskasse beachten!

Mit der Abschaffung der Hofabgabeklausel wurde eine befristete Sonderregelung zur Einreichungsfrist von Rentenanträgen bei der Alterskasse eingeführt. Stichtag ist der 31. März 2019.

Wird bis zu diesem Datum ein Rentenantrag gestellt, kann die beantragte Rente rückwirkend bis zum 1. September 2018 bzw. ab Vorliegen der Voraussetzungen für diese Rente (z.B. Wartezeit und Alter der Person) gewährt werden.

Das gilt für alle Renten der landwirtschaftlichen Alterskasse.

Der Antragsteller kann jedoch nicht selbst bestimmen, dass die beantragte Rente erst ab einem bestimmten Tag gewährt wird. Die Alterskasse prüft die Voraussetzungen und ab dem Zeitpunkt des Vorliegens derselben wird die Rente gewährt. Auch wenn der Antragsteller die Rente erst zu einem späteren Zeitpunkt beziehen wollte.

Der Stichtag 31. März 2019 ist für einzelne Renten besonders wichtig:

Vorzeitige Altersrente:

Wird der Rentenantrag bis zum 31. März 2019 gestellt und lagen am 31. Dezember 2018 alle Voraussetzungen für diese Rente vor, wird ein möglicher Hinzuverdienst aus dem landwirtschaftlichen Betrieb (Arbeitseinkommen) nicht auf die Rente angerechnet. Voraussetzung für die vorzeitige Altersrente für einen Landwirt sind u.a. ein Alter von 65 Jahren sowie eine Wartezeit von 35 Jahren. Auch der Ehegatte eines ehemaligen Landwirts kann Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente haben.

Wird der Antrag nach dem 31. März 2019 gestellt, wird das Arbeitseinkommen aus dem weitergeführten landwirtschaftlichen Betrieb auf die vorzeitige Altersrente angerechnet. Die Rente wird dann entsprechend gekürzt!

Regelaltersrente

Stellen Sie den Rentenantrag bis zum 31. März 2019, kann Ihnen ein Zuschlag von 0,5 % je Monat späterer Inanspruchnahme gewährt werden. Wird der Antrag nach diesem Stichtag gestellt, entfällt der Zuschlag ganz.

Erwerbsminderungsrente

Hier gilt es, eine weitere gesetzliche Regelung zu beachten. Der Gesetzgeber hat die Zurechnungszeiten vom 62. auf das 65. Lebensjahr und 8 Monate in einem Schritt angehoben. Egal also, wann die Erwerbsminderung eingetreten ist, bei der Berechnung der Rente wird derzeit so getan, als ob der Versicherte bis zum 65. Lebensjahr und 8 Monate gearbeitet hätte. Das sind die so genannten Zurechnungszeiten.

Diese Regelung gilt aber nur für Renten, die ab dem 1. Januar 2019 beginnen.

Wird nun aber den Rentenantrag bis zum 31. März 2019 gestellt und lag die Erwerbsminderung schon vor dem 1. Januar 2019 vor (z.B. durch einen Arbeitsunfall im November 2018), wird die Rente rückwirkend zum 1. Dezember 2018 gewährt. Die längeren Zurechnungszeiten werden nicht berücksichtigt.

Marcus Rothbart Hauptgeschäftsführer

Larer P. Mal

Helgard Wiegand Sozialreferentin

H. Wiegaud